

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (77)672

Vol. 1977/0214

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 672 endg.

Brüssel, den 12. Dezember 1977

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für die ersten vier Monate des Jahres 1978

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(77) 672 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Im Interesse einer stabilen Versorgung mit Kupfer, Blei und Aluminium in der Gemeinschaft werden seit mehreren Jahren mengenmäßige Ausfuhrkontingente für folgende Kategorien von Erzeugnissen aufrecht erhalten:

ex 26.03 Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen

ex 74.01 Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen:

- von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird
- andere

76.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium

78.01 B Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei

Die Verordnung zur Festsetzung der genannten mengenmäßigen Ausfuhrkontingente für das Jahr 1977 läuft am 31. Dezember dieses Jahres ab.

2. Am 3. November 1977 hat im Rahmen des durch Ratsverordnung 2603/69 eingesetzten Ausschusses eine Konsultation mit den Mitgliedstaaten stattgefunden, um die Ausfuhrregelung für die betreffenden Erzeugnisse für 1978 festzulegen.

Bei dieser Konsultation hat sich gezeigt, daß die im Hinblick auf diese Regelung eingeleitete Prüfung fortgesetzt werden muß, damit sämtliche Aspekte des Problems, das die Anwendung einer solchen Regelung mit sich bringt, vollständig berücksichtigt werden können.

Da die derzeit geltenden mengenmäßigen Ausfuhrkontingente am 31. Dezember 1977 ablaufen, hielt man es gleichzeitig für zweckmäßig, die gegenwärtige Regelung bis zum Abschluß der laufenden Prüfung kurze Zeit unverändert beizubehalten.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde einstimmig die Auffassung vertreten, daß für die ersten vier Monate des Jahres 1978 eine Übergangsregelung vorgesehen werden sollte, die die Festsetzung von Kontingenten umfaßt, die den 1977 geltenden Kontingenten - pro rata temporis (d.h. 1/3) - entsprechen.

Diese Übergangslösung greift selbstverständlich in keiner Weise der nach Abschluß der Sachprüfung des Problems einzuführenden endgültigen Regelung vor.

3. Die Kommission schlägt somit dem Rat vor, den beigefügten Verordnungsentwurf in Anbetracht des Zeitpunktes (1. Januar 1978) für sein Inkrafttreten möglichst rasch zu verabschieden.

° ° °

zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für die ersten vier Monate des Jahres 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 des Rates vom 20. Dez. 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung (1), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (2), insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um Versorgungsschwierigkeiten bei bestimmten Aschen und Rückständen von Kupfer sowie bei bestimmten Bearbeitungsabfällen und bestimmtem Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei zu vermeiden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3165/76 des Rates vom 21. Dezember 1976 (3) mengenmäßige Ausfuhrkontingente festgelegt worden, die bis zum 31. Dezember 1977 gelten.

(1) ABl. L 324 vom 27.12.1969, S. 25

(2) ABl. L 124 vom 8. 6.1970, S. 1

(3) ABl. L 357 vom 29.12.1976, S. 11

Die Ausfuhrregelung für die betreffenden Erzeugnisse für das Jahr 1978 wird noch geprüft. Es empfiehlt sich, die vorgenannten mengenmäßigen Ausfuhrkontingente für kurze Zeit, bis die Ergebnisse dieser Prüfung vorliegen, in Kraft zu lassen. Bis dahin sind für diese Erzeugnisse mengenmäßige Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft festzusetzen und die Kriterien für ihre Aufteilung festzulegen.

Die die Überwachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs betreffenden Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren (1) finden nur Anwendung, soweit die Maßnahmen, mit denen die Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden, dies vorsehen.

../..

(1) ABl. L 133 vom 19.6.1971, S. 32

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1978 werden die nachstehend aufgeführten mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft eröffnet:

Nr. des GZT	Warenbezeichnung	Menge (in Tonnen)
ex 26.03	Aschen und Rückstände von Kupfer und Kupferlegierungen	5.501
ex 74.01	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer und Kupferlegierungen	
	- von der Abwrackung von aus dritten Ländern stammenden Schiffen oder von der Denaturierung von Munition, die von den Streitkräften dritter Länder verkauft wird	3.741
	- andere	6.036
76.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium	1.164
78.01 B	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei	494

Artikel 2

Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden nach dem geschätzten Bedarf aufgeteilt.

Artikel 3

Die Ausfuhren aus der Gemeinschaft der in Artikel 1 genannten und im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne der Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (1) hergestellten Erzeugnisse sowie die zum Zweck der Verarbeitung, Bearbeitung

../..

(1) ABl. Nr. L 58 vom 8.3.1969, S. 1

oder Instandsetzung in einem dritten Land erfolgenden vorübergehenden Ausfuhren von Erzeugnissen, die für den Verbrauch im Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden sollen (passiver Veredelungsverkehr), werden auf den Anteil des Ausfuhrmitgliedstaates angerechnet.

Artikel 4

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission findet auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit den in Artikel 1 genannten Erzeugnissen Anwendung.

Artikel 5

Der Rat legt rechtzeitig, in jedem Fall vor dem 30. April 1978, die nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen für die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse fest.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist bis zum 30. April 1978 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel,

Im Namen des Rates
Der Präsident